

Allgemeinverfügung

in zwei Aquakulturbetrieben in **64760 Oberzent** wurde am 19.2.2018 und am 5.3.2018 auf Grund eines positiven Untersuchungsergebnisses des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor

der Ausbruch der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) der Salmoniden

amtlich festgestellt.

Gemäß § 27 Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Art. 30 der Verordnung vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388) in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

I Es wird folgendes **Sperrgebiet** festgelegt:

In der Stadt **Oberzent** die Gemarkungen Hebstahl, Ober-Sensbach, Unter-Sensbach, Schöllnbach, Kailbach und Hesselbach, in der Stadt Erbach die Gemarkung Bullau

Das **Sperrgebiet** unterliegt gemäß § 27 Fischseuchenverordnung folgenden Vorschriften:

1. Im Sperrgebiet liegende Aquakulturbetriebe und Angelteiche sind durch den Betreiber auf das Vorhandensein der VHS untersuchen zu lassen.
2. Lebende Fische dürfen aus im Sperrgebiet liegenden Aquakulturbetrieben und Angelteichen nicht verbracht werden.
3. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich der Abteilung 5 Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landrat des Odenwaldkreises zu melden.
4. Das Verbringen lebender Fische aus Aquakultur zu einem im Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetrieb oder Angelteich bedarf der Genehmigung meiner Behörde.

II Darüber hinaus werden gemäß § 27 Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Art. 30 der Verordnung vom 17.4.2014 (BGBl. I S. 388) folgendes **Überwachungsgebiet** festgelegt:

Die nicht im Sperrgebiet liegenden Gemarkungen der Stadt Oberzent, alle Gemarkungen der Stadt Erbach, in der Stadt Michelstadt die Gemarkung Würzberg

Das **Überwachungsgebiet** unterliegt gemäß § 27 Fischseuchenverordnung folgenden Vorschriften:

1. Im Überwachungsgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung
2. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich der Abteilung 5 Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landrat des Odenwaldkreises zu melden.

III Hinweise:

Besitzer bisher noch nicht registrierter Aquakulturbetriebe und Angelteiche haben sich unverzüglich mit dem

Landrat des Odenwaldkreises
Hauptabteilung Ländlicher Raum
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Scheffelstraße 11
64385 Reichelsheim
Tel.: (06164) 5051207
Fax: (06164) 5051999
E-Mail: Irvv@odenwaldkreis.de

in Verbindung zu setzen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim eingesehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Fischseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz und können mit Geldbußen jeweils bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Virale Hämorrhagische Septikämie als erloschen gilt.

IV Begründung:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie liegen die Voraussetzungen des § 27 Fischseuchenverordnung für die Festlegung des Sperrgebiets und des Überwachungsgebiets und für die Anordnung der dort geltenden Schutzmaßnahmen vor.

V Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim Widerspruch erhoben werden.

gez. Frank Matiaske, Landrat